

Die Inspektionsreisen des Repräsentanten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **38 (1939)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Die Inspektionsreisen des Repräsentanten¹⁹⁾.

I. Der Verlauf und das allgemeine Urteil.

In der Person von Friedrich von Tscharner hatte die Tag-satzung eine sehr gute Wahl getroffen, die denkbar beste für die Stadt Basel. Als Sohn des Bürgermeisters von Chur war Johann Friedrich von Tscharner (1780—1844) in der von seinem Vater gegründeten und von Heinrich Zschokke zu hohem Ansehen gebrachten Erziehungsanstalt „Philanthropin“ auf dem Schlosse Jenins, die 1793 nach Reichenau verlegt wurde, aufgewachsen; hier war er ein Tischgenosse des Louis Philipp.

Seine juristischen Studien bestimmten zum großen Teil die eben zur Herrschaft gelangten naturrechtlichen Theorien; aber sein logischer, verstandesmäßig und objektiv eingestellter Geist ließ sich nicht so leicht, wie es bei Troxler zutraf, von den philosophisch konstruierten, auf keinem positiven Boden haftenden Schwärmereien des Naturrechts blenden, das politische Lieblingsideen mit einem rechtlichen Charakter ausstatten wollte. „Ihm war“, nach dem Zeugnis Heuslers, „das Recht, die Gerechtigkeit, ein Gegenstand hoher Verehrung und gewissenhafter Heilighaltung.“

Seine hohe Achtung vor der Gerechtigkeit, ebenso sehr im materiellen wie im formellen Sinne, bewirkte es, daß er unabhängig von den jeweiligen herrschenden Strömungen zwei Mal durch das Eintreten für staatsrechtliche Prinzipien mit einer entgegengesetzten Tendenz den Zorn einer fanatisierten Volksmasse erregte. Im Jahre 1814 hatte er als Vertreter der Stadt Chur im Großen Rat gegen die durch eine bewaffnete Bauernschar erzwungene Wiederherstellung der alten Verfassung vor 1792 protestiert und hatte sich nach seiner Niederlage nicht ge-

¹⁹ Trennung U. 2 (die Berichte sind mehrfach abgedruckt, z. B. in Basler Revolution III), Trennung A. 19. Heusler Band I. S. 226 ff. Der von Heusler sehr eingehend zitierte Bericht des Karl Burckhardt vom 28. Januar 1832 befindet sich in Tr. A 22, sub 10 II.

scheut, seinen Standpunkt den Alliierten in Basel vorzutragen, die seinen Widerstand gegen die reaktionäre Maßnahme billigten. Damals war er als Jakobiner verschrien worden, während die radikale Partei in den Jahren 1831—1833 den unbequemen Verteidiger der Stadt Basel als bornierten konservativen Parteimann abtun wollte²⁰.

Seine glänzendste Tat als Staatsmann hatte in der Schaffung der beiden Alpenstraßen, St. Bernhard und Splügen, bestanden, die dem 1817 durch eine furchtbare Hungersnot heimgesuchten, von den Weltmärkten ganz abgeschnittenen armen Kanton Graubünden mit Unterstützung der sardinischen und österreichischen Regierung endlich einen einträglichen Transitverkehr sicherten.

Man kann sich leicht vorstellen, mit welchem innern Schmerze dieser Staatsmann im besten Sinne, der bei der Verfolgung praktischer, die Volkswohlfahrt fördernden Ziele alle nutzlosen, sich um phrasenhafte Schlagwörter drehenden Streitigkeiten verachtete, der Zersetzung eines sich im Wohlstande befindlichen und bisher von der besten Ordnung geleiteten Staatswesens zusehen mußte, dessen Glück durch den Kampf um vorgeschobene Idole politisierender Demagogen zerstört wurde. Umso tragischer war es für ihn, daß er bei diesem unheilvollen Prozeß eine wichtige Funktion auszuüben hatte, ohne rettend eingreifen zu können. Trotz der Aussichtslosigkeit seines Friedenswerkes war Tschärner charakterfest genug, um die ihm von der Tagsatzung übertragene Aufgabe mit Unterdrückung jeder subjektiven Einstellung völlig parteilos durchzuführen.

Am 27. Oktober kam Friedrich von Tschärner mit seinem Kollegen Victor Glutz von Blotzheim²¹ in Basel an und gab der Regierung die Absicht kund, die öffentliche Meinung auf der Landschaft durch eine möglichst offene, gründliche und vollständige Erforschung der Volksstimme und der eigentlichen Volkswünsche kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke ersuchte

²⁰ Vgl. z. B. seine Bezeichnung als „abgefeimter Rabulist“ durch Frey im „Gemälde der Schweiz“ S. 141.

Anderseits rühmte ihn die Bündner Zeitung (Nr. 58) als Vertreter „von hunderttausend freien Schweizern, alte geprüfte Demokraten, die seit Jahrhunderten bewiesen haben, daß es ihnen weder an Kopf noch Herz fehlt“. Die Charakterisierung durch von Tillier (I. S. 120) ist, ohne Zitierung, dem Buche Heuslers entnommen.

²¹ Franz Viktor, 1780—1858, entstammte der Solothurner Patrizierfamilie Glutz, die sich zur Unterscheidung nach der 1681 gekauften Herrschaft Blotzheim im Elsaß nannte; sie wurde von Ludwig XIV. geädelt.

er die Regierung, durch die Statthalter jede Gemeinde zur freien Wahl eines oder zweier Abgeordneten auffordern zu lassen, damit diese vereint mit dem Gemeindepräsidenten ihre Wünsche und Anträge in Konferenzen vortragen sollten. Solche Versammlungen wurden zusammen für vier, fünf oder mehr Gemeinden einer Talschaft vorgesehen. Auf Ansuchen der Repräsentanten gab ihnen der Kleine Rat Herrn Dreierherr Wilhelm Vischer, sowie Karl Burckhardt als Vertreter des Großen Rats als Begleiter bei. In besondern Kreisschreiben legte die Regierung den Gemeinden nahe, zur Abwendung des letzten traurigen Ausweges einer Trennung sich zu einer Versöhnung und Vereinigung der Gemüter bereit zu erklären.

Die erste Inspektionsreise der Repräsentanten begann am 1. November und endigte am 6. November mit der Rückkehr nach Basel. In diesen Tagen wurden die Gemeinden auf dem linken Ufer der Ergolz und auf dem rechten Ufer der Birs besucht, zunächst Binningen und MuttENZ, dann Liestal und Umgebung, das Haupttal von Basel bis Gelterkinden und die größern Nebentäler von Reigoldswil, Waldenburg, Zunzgen und Läuflingen. Im Ganzen hörten die Repräsentanten die Präsidenten und Ausschüsse von 52 Gemeinden ab. In den Tagen vom 8. bis 10. November erstreckte sich die Inspektion auf die Gemeinden Meisprach, Buus, Wintersingen, Nußhof, Augst, Giebenach, Arisdorf, Füllinsdorf, Frenkendorf, Hersberg, Olsberg, das Birseck mit den Gemeinden des Leimentales und schließlich noch auf die drei rechtsrheinischen Dörfer.

Nach der ersten Reise hatten die Repräsentanten mit Genugtuung festgestellt, daß die Aussprachen mit den Landleuten „so gründlich, vollständig und rückhaltlos, als sie es immer nur wünschen konnten“, erfolgt seien. Außer den offiziellen Delegierten der einzelnen Gemeinden wurde jedem, der sich zum Wort meldete, die Teilnahme an den Besprechungen gestattet, so vor allem auch größeren Abordnungen einer Gemeinde, manchmal dem gesamten Gemeinderat oder auch Vertretern von Privatvereinen und zwar jedem „bis zur völligen Erschöpfung seines verlangten Vorbringens“²². Besonders bemerkenswert ist es, daß die Mitglieder und Veranstalter der früheren revolutionären Organisationen und Versammlungen sich ebenfalls an den Diskussionen beteiligten.

²² K. A. Brodtbeck, „Die Trennung Basels im Lichte des Bundesrechts“ äußerte sich dazu wie folgt: „Auf diese Weise gelangen den Repräsentanten die auf Augenschein und Zeugenverhör — würde der Jurist sagen — gestützten *Feststellungen* zu Handen der Tagsatzung.“

Den beiden staatlichen Kommissären spendeten die Repräsentanten das Lob, daß sie durch ihre ruhige, würdige und von reicher Sachkenntnis unterstützte Bereitwilligkeit zu jeder wünschbaren Aufklärung über Tatsachen und Sachverhältnisse vorzüglich beigetragen hätten, wie diese dann auch ihrerseits den Repräsentanten dankbar waren für die ihnen gegebene Gelegenheit, sich durch eine direkte Aussprache mit der Gesinnung und den Wünschen des Volkes vertraut zu machen²³. Wenn die Repräsentanten bezeugen konnten, durch ihre Inspektionsreisen „ein Ergebnis erlangt zu haben, das sich für jeden vorurteilslosen Freund der Wahrheit, des Rechts und der guten Ordnung im ganzen eidgenössischen Vaterlande von wesentlichem Werthe erweisen wird“, so gebührte das Verdienst hiefür in erster Linie Friedrich von Tscharner. Seine überaus geschickte Leitung der Verhandlungen schilderte Heusler²⁴ mit den folgenden Worten: „Er wußte, wo es erforderlich war, durch Ernst und Güte die Würde und Ruhe der Versammlungen zu behaupten und sogar einen Engelwirt Buser zum Stillsitzen und Anhören zu bringen... Das von Tscharner bei diesen Gesprächen bekundete höchst unbefangene und unparteiische Bestreben, die Gesinnungen und den Sachverhalt zu erfahren, seine zur Freimütigkeit einladende und doch wieder auf den Ernst der Sache hinweisende Art und seine Geschicklichkeit im Fragen nötigten nicht allein den Regierungskommissären Bewunderung ab, sondern flößten auch augenscheinlich den verschiedenen Landleuten Vertrauen oder wenigstens hohe Achtung ein²⁵... Überall ging man zuletzt in Frieden und Ruhe, ja zum Teil mit Rührung auseinander“²⁶.

²³ Der „Eidgenosse“ würdigte nach seiner gewohnten Tendenz die Mitwirkung der beiden Magistrate in der folgenden Weise: „Zwei Sultane, welche wohl in den mehrsten Ortschaften große Forderungen haben, mit Oberlandjägern (sc. Repräsentanten) inquirieren... Wird der, welcher den Judenzins nicht entrichten kann, oder vielleicht durch Versprechungen verleitet, vor diesen großmächtigen Herren reden, was er denkt?“ Auch im „Republikaner“ abgedruckt Nr. 19 vom 8. November. Vgl. damit Anmerkung 26 und 170.

²⁴ Zum großen Teil auf Grund des Berichts Burckhardts S. 4—8.

²⁵ Vgl. auch in diesem Zusammenhang das Lob Heuslers, S. 227: „Neben seiner Festigkeit für das einmal erkannte Recht zeigte er eine demokratische Einfachheit und Leutseligkeit und besaß in hohem Grade die Kunst, seine Gedanken auch den Ungebildeten faßlich zu machen.“

²⁶ Vgl. die Ausführungen Brodtbecks a. a. O.: „Der Haupt- und Schlußbericht... legt beredetes Zeugnis ab von der *Gründlichkeit*, mit der sich die beiden Kommissäre von der wahren Stimmung beider Teile persönlich zu überzeugen und einen Ausweg aus der zerfahrenen Situation zu

Daß diese erste Inspektionsreise ein derart günstiges Resultat ergab, welches wir in seiner materiellen Auswertung bald eingehend besprechen werden, ist um so bemerkenswerter, als die Anhänger der Insurgentenpartei nicht etwa nur vereinzelt an den Konferenzen erschienen waren²⁷. Vielmehr hatten sie sich fast im gesamten Bezirk Waldenburg, natürlich mit Ausnahme des Reigoldswilertales, bei der Erwählung der Delegierten durchsetzen können, weil die treugesinnten Bauern, wie der Statthalterverweser La Roche am 2. November klagte, sich auch bei diesem Anlasse als sehr schlaff und unpolitisch erwiesen hatten. Das Gleiche galt zum großen Teil für die Bezirke Sissach und Liestal. Der von den Repräsentanten beabsichtigte Zweck wurde trotzdem erreicht; denn abgesehen davon, daß immer noch genug Vertreter von treuen Gemeinden zum Worte kamen, waren gerade die Aussprachen mit den revolutionär Gesinnten ihres negativen Inhalts wegen überaus instruktiv. Daher glaubte denn auch der Statthalter des Bezirks Sissach die Erklärung abgeben zu können, daß die Aufstandspartei durch die Art und Weise, wie die Repräsentanten die Stimmung des Volkes erforscht hätten, sehr kleinlaut geworden sei; „das leutselige Benehmen der Gesandten und zugleich die feste Willenskundgebung, daß die gesetzlichen Behörden in ihrer amtlichen Wirksamkeit unterstützt werden müßten, haben ihre Wirkung auf Freund und Gegner der Regierung nicht verfehlt“²⁸.

Ungünstig gestalteten sich dagegen die Konferenzen bei der zweiten Reise der Repräsentanten infolge eines zielbewußten Eingreifens der Parteileitung, die seit der Rückkehr der vier Gefangenen von Bremgarten wieder eine sehr aktive Tätigkeit aufgenommen hatte.

schaffen suchten“. Selbst der Insurgentenchef J. A. Kummeler bezeugte in einer Eingabe vom 28. November 1831: „Die Repräsentanten haben, wie bekannt, die Volksstimmung in unserem Kanton auf eine *anerkannt* parteilose Weise untersucht und geprüft.“ (Antwort Tscharners S. 17 auf die Klagschrift der 46 Gemeinden vom März 1832.)

²⁷ Siehe das Verzeichnis aller Delegierten im Berichte Burckhardts S. 10—20.

²⁸ Burckhardt bemerkte in seinem Bericht auf S. 9: „Vorzüglich aber konnte man sehen, wie die gutgesinnten Abgeordneten aus diesen Zusammenkünften Aufmunterung und Befestigung schöpften und froher und mutiger aus denselben traten.“ Siehe ferner Trennung A. 19. 2. November. Auch der Verweser La Roche bezeichnete für den Bezirk Waldenburg das Ergebnis als günstig. Dadurch erklärte sich der Vorwurf des Dr. Frey gegen die „Närrischen Inspektionsreisen“ im „Gemälde der Schweiz“ S. 141.

Am Sonntag, den 30. Oktober, waren Gutzwiller und Eglin in Liestal angekommen. Ihre Parteifreunde feierten sie zuerst im „Schlüssel“ und zogen dann am Abend des nächsten Tages mit ihnen im Triumph in die „Krone“ nach Arlesheim, wo eine bedeutende Volksmenge (nach der Ansicht des Statthalters die liederlichsten Elemente) sie mit Geschrei und Abfeuern von Flintenschüssen begrüßte. Später fuhren die Freiheitsmartyrer²⁹ mit den Brüdern von Blarer und Andern nach Oberdornach in das Wirtshaus zum „Engel“; es gehörte dem bekannten Revolutionär Joseph Cherno³⁰, mit welchem Gutzwiller schon Ende des Vorjahres korrespondiert hatte.

Am 1. November wurde eine Versammlung der Parteileitung mit allen Vertretern des Birsecks im „Engel“ abgehalten. Nach einer langen Rede von Dr. Frey über die Geschichte der Basler Revolution packte Gutzwiller die Sache praktisch an, indem er allen Anwesenden einschärfte, daß man ja in den Gemeinden für die Konferenzen mit den Repräsentanten nur Anhänger ihrer Partei wählen sollte. Doch dürften diese sich auf keine Befragung einlassen, sondern müßten sich auf die Forderung Verfassungsrat oder Trennung beschränken³¹.

Nach diesem Rezept verfuhr die Insurgentenpartei in den nächsten Tagen; die Führer Gutzwiller, Debary, Dr. Hug, die Brüder von Blarer und Kölner und „ihre Helfershelfer und Trabanten“ reisten im ganzen Kanton herum und suchten die Bauern durch allerlei Versprechungen und durch kräftiges Schimpfen auf die Basler zu gewinnen. Nicht mit Unrecht schrieb Paravicini, es sei unbegreiflich, daß die Tagsatzung

²⁹ Vgl. Weber, Dissertation, S. 105: „Eine Steigung der Erregung nach der Rückkehr der Gefangenen war leicht begreiflich. Ein Schimmer von Martyrium umgab diese Männer fortan und ihrem Charakter nach zu urteilen, gefielen sich wenigstens Gutzwiller, Hug und Debary nicht übel in der Rolle der leidenden Volkshelden.“

³⁰ Nach einem Berichte des Statthalters Gysendörfer war in dieser Zeit in Oberdornach ein Revolutionsbureau organisiert, dem drei Fremde angehörten. Einer von ihnen soll ein deutscher Baron gewesen sein. Den Verkehr zwischen ihnen und der Landschaft besorgten die Brüder Blarer, Dr. Frey, Berri-Brüderlin, Paul Vogt und Bezirksrichter Simon von Allschwil, sowie der Rößliwirt Dornacher von Arlesheim. Trennung A. 18., 25. Oktober; 1. November.

³¹ Gysendörfer war durch einen Vertrauensmann über die Verhandlungen im „Engel“ unterrichtet worden. Triumphierend schrieb er am 3. November: „Ich habe nun den wieder angeknüpften und fortgesponnenen Faden der Conspiration in Händen und derselbe soll mir nicht so leicht wieder entwischen.“

gerade im entscheidenden Momente diesen gefährlichen Menschen die Rückkehr in den Kanton gestattet habe. Zweifellos sind die wohlgemeinten Bemühungen der Repräsentanten durch die starke Propaganda („ein gewaltiges Treiben und Laufen nach Liestal hin und her“) bei der zweiten Inspektionsreise kontrariert worden. Im ganzen Birseck schüchterten die Insurgenten ihre Gegner derart ein, daß diese sich nicht getrauten, eigene Kandidaten aufzustellen. Es wiederholte sich nun das gleiche Spiel wie bei den vielen früheren Anlässen, indem die Anhänger der Regierung entweder aus Vorsicht überhaupt zu Hause blieben (so namentlich in Arlesheim und Oberwil) oder aber, wie in Reinach nach der Agitation von Dr. Kaus, mit samt dem Gemeindepräsidenten aus der Gemeindeversammlung davonliefen³².

Ähnlich ging es in den Gemeinden des Untern Bezirks zu. In Muttenz waren am 3. November die rechtlich Gesinnten, die eine freie Aussprache zum Zwecke der Versöhnung gewünscht hatten, überschrien worden. Auf den 8. November berief Anton von Blarer alle Ausschüsse des Birsecks nach Therwil und erteilte ihnen die Instruktion, daß sie sich darauf beschränken müßten, den Repräsentanten die von der Parteileitung abgefaßte Schrift zu übergeben.

Die Gegenaktion der Aufstandspartei führte zu dem Erfolge, daß sich die Bauern bei der zweiten Inspektionsreise verschlossener zeigten und, statt frei von der Leber weg zu sprechen, nur eingelernte Schlagworte hören ließen, die öfters bewiesen, daß die Redner den Sinn der Phrasen gar nicht verstanden hatten; wie Einer von Thürnen sagte, sie wollten „Rechtsfreiheit vom souveränen Volk“ oder ein anderer gar: „sufer rein wollen wir sein“³³. Einer erklärte offen, er habe Auftrag erhalten, keine Antwort zu geben.

Die drei Themen, die den Konferenzen auf beiden Reisen zu Grunde gelegt waren, lauteten jeweilen³⁴:

1. Wie der letzte traurige Ausweg einer Trennung vermieden werden könne?

³² Die 30 Zurückgebliebenen erklärten hierauf namens der Gemeinde eine von Dr. Kaus verlesene Beschwerdeschrift als genehmigt und ließen sie den Repräsentanten zustellen. Die zwei mannhaften Gemeinderäte Feigenwinter und Meury übergaben dann den Repräsentanten ihrerseits eine Protesterklärung.

³³ Diese und andere verworrene Ausdrücke siehe im Berichte Burckhardts, S. 21.

³⁴ Wir verweisen auch für alle folgenden Ausführungen auf den Bericht der Repräsentanten und von Karl Burckhardt.

2. Wie bei der Abstimmung über die Verfassung verfahren worden sei? Ob ein Zwang ausgeübt worden sei?

3. Welches die eigentlichen Gründe der seit einem Jahr eingerissenen Zerwürfnisse seien?

Nach den Aussprachen konnte die Bevölkerung der Landschaft in drei annähernd gleich starke Klassen eingeteilt werden.

Zu der *ersten* Klasse gehörten die unbedingten Anhänger der Regierung. Das ganze Reigoldswilertal, Gelterkinden und seine Nachbarschaft, sowie eine große, aber in einzelnen Dörfern zerstreute Menge der stillen Bürger erklärten sich mit der größten Wärme und Bestimmtheit, daß sie mit der Regierung durchaus zufrieden seien und keine Veränderung der Verfassung wünschten; jeder Trennung seien sie auf das Entschiedenste abgeneigt; von der Tagsatzung und den Repräsentanten verlangten sie nichts anderes als den Schutz gegen Gewalttätigkeiten der Unruhestifter, die Befreiung von der unverschuldeten Einquartierungslast und die Gewährleistung der rechtmäßigen Verfassung.

Die *zweite* Klasse bestand aus denjenigen Bürgern, denen eine friedliche Beilegung der Unruhen ebenfalls erwünscht gewesen wäre, da für sie die politischen Streitigkeiten nur eine untergeordnete Bedeutung besaßen; ihnen war am meisten an einem Entgegenkommen der Regierung und der Stadt auf wirtschaftlichem Gebiete, durch Erleichterung der Abgaben, Änderung von einigen zum Teil lokal bedingten Übelständen finanzieller Natur, Förderung der Landwirtschaft und der Gewerbe gelegen.

Wir haben diesen Komplex der wirtschaftlichen Wünsche in grundsätzlicher Beziehung bereits im ersten und im zweiten Teil besprochen und werden sofort noch darauf zurückkommen. Jedenfalls bestätigt die Feststellung der Repräsentanten unsere von Anfang an vertretene Auffassung, daß die Grundursache der Unruhen nicht in den politischen Schlagworten zu suchen war, indem selbst in diesem vorgerückten Stadium der Revolution mindestens zwei Drittel der Landbevölkerung mit der Verfassung zufrieden waren. Der einzige Wunsch, welchen einzelne Vertreter der zweiten Klasse hinsichtlich der Verfassung äußerten, bezog sich auf die Ermöglichung einer künftigen Revision; sie anerkannten zwar, daß die Verteilung der Sitze im Großen Rat dem derzeitigen Bildungsgrad des Volkes entspreche, brachten aber das vernünftige, durchaus zutreffende Argument vor, daß der Landschaft

später bei einer Vervollkommnung des Kulturniveaus eine größere Vertretung im Großen Rate gebühre.

Zur *dritten* Klasse zählten die Repräsentanten die eigentliche Insurgentenpartei, die vorzüglich in Liestal, Sissach, Waldenburg und im Bezirk Birseck „unter dem Einflusse der bekannten Häuptlinge ihr störrisches Wesen getrieben hat und zum Teil noch treibt“. Mit dieser Partei war jede sachliche Diskussion ausgeschlossen; sie hatte kein Verständnis für friedliche Vereinbarungen auf der Grundlage von wirtschaftlichen Konzessionen; Förderung oder Vernichtung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe waren ihr gleichgültig; alle derartigen Fragen wollte sie nur als Nebensachen aufgefaßt wissen; für sie war der ganze Streit eine rein politische Machtfrage; jeden Kompromiß, der zum Friedensschluß hätte führen können, lehnte sie strikt ab und hämmerte ihren Anhängern immer wieder die Kampfparole ein, „Verfassungsrat oder Trennung“³⁵.

Den friedfertig gesinnten Landleuten verhüllten die Führer der Aufständischen allerdings ihre Ziele. Die Repräsentanten wiesen auf die deutlichen, von Erfolg begleiteten Anstrengungen der heftigsten Oppositionsgruppe hin, die Anhänger der zweiten Klasse dadurch auf ihre Seite hinüberzuziehen, daß sie ihnen die Befriedigung aller ihrer Wünsche bei der Erwählung eines Verfassungsrates, der den Anbruch eines goldenen Zeitalters bewirken sollte, vorspiegelte. Der Bericht der Repräsentanten machte auf den unlösbaren, aber den schlichten Bauern meist nicht erkennbaren Widerspruch aufmerksam, daß der künftige Idealzustand eine große Steigerung der staatlichen Aufgaben und zugleich eine fast vollkommene Abgabefreiheit bringen sollte. „Dies ist der große Hebel, wodurch in dem sonst so glücklichen Kanton Basel so manche darniederschlagende Erscheinung zu Stande gebracht wurde“, urteilten die Repräsentanten³⁶.

³⁵ Eine Ausnahme bildete am ehesten Gutzwiller, der ja später sich immer sehr stark für die Regierungsautorität im Kampf gegen revolutionäres Wesen einsetzte. Wir haben im ersten Teil erwähnt, daß die Basler Gutzwiller leicht für sich hätten gewinnen können, wenn sie ihm eine Ratsherrenstelle in Aussicht gestellt hätten. Im Gegensatz zu Gutzwiller war in der Folge Dr. Frey der Kämpfer für die Volksherrschaft à outrance. Eine andere Stellung nahmen die Freiherren von Blarer ein, die man als „Conquistadores“ einschätzen konnte.

³⁶ Es wurde sogar das Gerücht bestätigt, daß die neue Regierung auf der Landschaft keine Betreibungen wegen Schulden zulassen werde. Bericht Burckhardt S. 33. Die Besprechung der einzelnen, zum Teil einander entgegengesetzten Forderungen folgt unten.

Zur Begründung der politischen Programmartikel diene den Sprechern der dritten Klasse die Berufung auf das allgemeine Naturrecht, auf die Gleichheitsurkunde und auf die Mediationsverfassung, wobei sie verschwiegen, daß die Landschaft beim Erlaß der ersten Akte, die überhaupt nie eine praktische Geltung besessen hatte, die Verpflichtung eingegangen war, die Hälfte ihrer Sitze mit Stadtbürgern zu besetzen³⁷, und daß die Mediationsverfassung im Jahre 1814 nicht allein im Kanton Basel, sondern in allen Schweizerkantonen aufgehoben worden war³⁸. Eine Vergleichung mit der Vergangenheit hatte überhaupt keinen Sinn, da man, statt bis zum Jahre 1798, eben-
sogut bis zur Reformationszeit oder bis zur Entstehung der ersten Zunftverfassung hätte zurückgehen können. Die richtige Fragestellung lautete: „Entsprach die Basler Verfassung dem modernen schweizerischen Staatsrecht?“ Diese Tatsache konnte, mit Ausnahme des ungeschickten § 45, nicht bestritten werden³⁹.

Für die Gegenwart weit wichtiger als die Beurteilung der erst vor kurzem in Kraft getretenen Verfassung war die Untersuchung des gesamten durch die Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung bedingten Zustandes des Kantons.

Gewiß war die Verfassung der Restaurationszeit mit der übermäßigen Aufhäufung der öffentlichen Kompetenzen im Schoße der Regierung tadelnswert und überaus „reaktionär“ gewesen; um so erstaunlicher ist es, daß die Untersuchungen der Repräsentanten auf diesem Gebiete zu einem Ergebnis gelangten, welches man als das interessanteste document humain in der Geschichte der Dreißiger Wirren bezeichnen kann. Hören wir, was die Repräsentanten auf Grund ihrer gewissenhaften Prüfung über die Führung der Verwaltung und der Rechtspflege auf der Landschaft Basel durch die „Tyrannenregierung“ auszusagen wußten:

³⁷ Siehe I. Teil S. 138.

³⁸ Manche Redner, die, wie z. B. der Württemberger Dr. Kaus, für die Vertretung im Großen Rat das „Schweizerrecht“ verlangten, hatten keine Ahnung, daß gerade die Kantone Zürich, Luzern, Solothurn und St. Gallen, die Protektoren der Insurgenten, ihren Hauptstädten ein proportional weit größeres Privileg erteilt hatten, als die Stadt Basel beanspruchte. Bericht Burckhardt S. 28.

³⁹ Besonders typisch für die durch die lange Hetze bewirkte Mentalität ist der Ausspruch eines Waldenburgers, sie wollten eine von einem Verfassungsrat gemachte Verfassung, selbst wenn sie schlechter sei als diejenige des Großen Rats, während ein Lausener meinte, die Beschwerden seien alles Nebensachen; wenn man Rechtsgleichheit habe und einen Verfassungsrat, komme Alles von selber. Bericht Burckhardt S. 32.

„Höchst merkwürdig war bei allen bisherigen Besprechungen⁴⁰ das Ergebnis der Umfrage über die öffentliche Verwaltung bis zum Ausbruch der Unruhen; ... diejenigen Länder möchten selten sein, wo die Regierung bei einer Erörterung dieses Gegenstandes sich in den ruhigsten Zeiten eines Zeugnisses von einem Volke erfreuen dürfte, wie die Behörden des Standes Basel es dormalen in dem Zeitpunkt der größten Aufreizung von ihren erbittertsten Gegnern in allen bis jetzt von uns besuchten Gegenden *einstimmig* erhalten haben.“ Ebenso glänzend war die Feststellung über die Rechtspflege:

„Es ist beinahe unglaublich und doch die strengste historische Wahrheit, daß in 52 Gemeinden auf die ausdrücklichsste Frage, wie es bis zum Ausbruch der Unruhen mit der Rechtspflege bestellt gewesen, nur von einem einzigen Landbürger (in Waldenburg) die Behauptung erhoben worden ist, es sei ihm in einem Streit- und Strafhandel zu nahe getreten worden.“ Da dieses angebliche Unrecht sich auf die verweigerte Revision eines rechtskräftigen Urteils bezog, während auch nach der heutigen Gesetzgebung in solchen Fällen selten ein Erfolg erreichbar ist, ergibt sich in Beziehung auf die Justiz ebenfalls eine vollständige Übereinstimmung im Sinne einer uneingeschränkten Anerkennung.

Die Repräsentanten betonten ausdrücklich, daß auf die Treue und Ordnung in den verschiedenen Verwaltungen kein Schatten gefallen sei; es lasse sich weder ein Mangel hinsichtlich der Sicherheit der Personen und des Eigentums noch der öffentlichen Ordnung und Fürsorge erkennen. Selbst mehrere Häupter und Anreger der entstandenen Unruhen hätten auf die bestimmteste Anfrage ihre unbedingte Zufriedenheit auf allen diesen Gebieten bezeugt. Zu diesen Insurgentenführern gehörten Gutzwiller, von Blarer, Buser, Eglin, Plattner, Michael Singeisen und Strub, von welchen die ersteren durch direkte Mitwirkung oder wenigstens Stimulierung der radikalen Zeitungen viel zu der gewissenlosen Hetze mit den unglaublich verlogenen Pamphletartikeln gegen Basel beigetragen hatten.

Besonders zu erwähnen ist noch die charakteristische Episode, daß zwei der Opposition angehörende Delegierte von Diegten das Lob der guten Verwaltung bekräftigten mit dem Ausspruch: „Ja, wenn wir es nur wieder so gut bekämen“, worauf der Schulmeister der gleichen Gemeinde zutreffend

⁴⁰ Diese Worte wurden nach der ersten Reise geschrieben; die Repräsentanten bezeugten aber im spätern Bericht, daß die Besprechungen in den 26 übrigen Gemeinden das gleiche Resultat ergeben hätten.

replizierte: „Es sei schlimm, daß es, wenn doch alle die Regierung so lobten, zu einer Revolution habe kommen müssen.“

Was halfen aber alle diese vor den Repräsentanten abgegebenen Zeugnisse für die Wahrheit und Gerechtigkeit, die von den Insurgentenführern später doch wieder desavouiert wurden! Welchen geradezu Ekel erregenden Gegensatz zu den schönen Bekundungen des wahren Sachverhalts bildet die von den Repräsentanten in ihrem Haupt- und Schlußbericht vom 12. Dezember überlieferte Tatsache, daß sich die Führer der Insurgentenpartei nicht scheuten, zum Zwecke der Verhetzung des Landvolks seinen Zustand als unerträgliche Leibeigenschaft, als Sklaverei und Helotendienst darzustellen! Im gleichen Tone war auch der der Tagsatzung, den Großräten und den Landsgemeinden der Schweiz zugestellte „Aufruf der Landschaft Basel“⁴¹ vom Oktober 1831 gehalten.

*II. Die Untersuchung der wirtschaftlichen Beschwerden*⁴².

1. Im alten Kantonsteil.

Die Repräsentanten unterließen bei ihren mit der größten Gewissenhaftigkeit durchgeführten Untersuchungen nicht, die Bauern eingehend über ihre verschiedenen Wünsche und Beschwerden in wirtschaftlicher Beziehung auszuforschen. Es ist für unsere frühere, mit der Darstellung der Repräsentanten, übereinstimmende Beurteilung der wirklichen Interessen des Landvolks sehr charakteristisch, daß die der Opposition angehörenden Bauern im Gegensatz zu ihrer kargen, dem Banne der Suggestion unterworfenen Aussprache über die Verfassungsfragen sich auf dem wirtschaftlichen Gebiete beredt zeigten und ohne fremde Belehrung ihre eigene Meinung in den verschiedensten Richtungen vortrugen. Die reichliche Fülle der zur Diskussion gestellten Punkte beweist deutlich, daß bei diesen ökonomischen Materien und Verhältnissen die Ursache für die Unzufriedenheit zu suchen ist, soweit solche primär vorhanden war und nicht erst durch die Hetzereien gezüchtet wurde.

⁴¹ „Aufruf der Landschaft Basel an die Schweizer. Eidgenossenschaft und insbesondere an die löbl. Großräte und Landsgemeinden der Schweiz.“ Druck in Sursee.

⁴² Siehe hauptsächlich Beilage A zum Haupt- und Schlußbericht der Repräsentanten vom 12. Dezember 31; I. Teil S. 200—215. II. Teil S. 52 ff. Bericht von Karl Burckhardt S. 65—88.

Zu einem wesentlichen Teil enthielten die vorgebrachten Beschwerden nur eine Wiederholung derjenigen, die die Bauern schon unmittelbar vor dem Ausbruch des ersten Aufstandes bekannt gegeben hatten, so daß wir mehrfach auf unsere Besprechung über jene Zeit verweisen können.

Die von den Repräsentanten in wahlloser Reihenfolge aufgeführten und mit einem kurzen Kommentar versehenen Klagen und Begehren teilen wir in die folgenden Gruppen ein:

a) Steuern, Abgaben und Gebühren.

Laut unserem Nachweis im ersten Teil bildete die *Gewerbs- und Vermögenssteuer* die Haupteinnahmequelle des Staatshaushalts. Sie gehörte zu den wenigen staatlichen Einrichtungen, mit denen die ganze Landschaft fast einhellig zufrieden war. Da aber auch ein Idealzustand immer wieder den Widerspruch von Meckern herausfordert, so meldeten sich doch zwei Landbewohner, denen die Steuer nicht paßte, bei den Repräsentanten. Der eine war ein Müller, der vier Franken bezahlen mußte, der andere ein Schuhmacher und zugleich Seidenweber, der für sein doppeltes Gewerbe noch weniger zu entrichten hatte. Was waren dies für gute alte Zeiten, als man sich noch wegen einer jährlichen Steuer von vier Franken aufregte!

Die sonst allgemeine Sympathie, welche die Gewerbs- und Vermögenssteuer auf der Landschaft genoß, wird durch die Tatsache verständlich gemacht, daß die Städter 96,5 % oder pro Kopf Fr. 5.—, die Landbewohner dagegen nur 3,7 % oder pro Kopf Fr. 0,089 aufbrachten⁴³. Besonders drückend erachtete die Stadtbevölkerung den Charakter dieser Abgabe als Umsatzsteuer, indem man von allen Warenkäufen $\frac{1}{4}$ % entrichten mußte, gleichgültig, ob das Geschäft zu einem Gewinn oder zu einem Verlust führte.

Ähnlich geartet war das Interesse am *Metzgerumgelt* gewesen, von welchem die Bauern mit ihren Hausschlachtungen nicht berührt worden waren. Seine im Dezember erfolgte Abschaffung hatte daher ihren Zorn erweckt und sie verfehlten nicht, den Repräsentanten diese große Ungerechtigkeit zu klagen⁴⁴.

⁴³ Siehe I. Teil S. 209. Das dort angegebene Zahlenverhältnis, Leistungen der Stadt Fr. 91 537.20, der Landschaft Fr. 3416.50 wurde für das Jahr 1831 durch die Repräsentanten bestätigt in dem Sinne, daß das Land kaum Fr. 3000.— beitrage. Zu erwähnen ist noch die im I. Teil genannte Handänderungssteuer von 2 %.

⁴⁴ I. Teil S. 210. Besonders aus dem Berichte Burckhardts ist er-

Umgekehrt verhielt es sich mit dem von den Weinbauern bekämpften *Ohmgeld*, einer Abgabe vom ausgeschenkten Wein⁴⁵. Auf die Vorstellung der Repräsentanten, daß schließlich die Staatsverwaltung auf öffentliche Einnahmen angewiesen sei, erwiderten die Rebenbesitzer, daß man das Ohmgeld durch einen Zoll auf den eingeführten Wein ersetzen könnte. Die Stadtbürgerschaft, die für den Import von fremdem Wein allein in Betracht kam, lehnte aber eine weitere Belastung ab und gab im Allgemeinen ihre Unzufriedenheit über die einseitige Stellungnahme der Landbevölkerung kund, die alle öffentlichen Belastungen auf die Stadt abwälzen und überhaupt in keiner Weise zu den Kosten des Staatshaushaltes beitragen wolle. Die Repräsentanten hatten das Gefühl, daß dieser finanzielle Gegensatz die Besorgnisse der Stadteinwohner vor einer unabsehbaren Schädigung ihrer Interessen beim Übergang der Großratsmehrheit auf die Landschaft sehr gesteigert habe.

Unzufrieden waren die Bauern über die *Landarmensteuer* (I. Teil, S. 211)⁴⁶. Nach der bereits erfolgten Herabsetzung der Steuer durch das Gesetz vom 5. April 1827 auf 20 Rappen von Fr. 1000.— des Katasterwertes zog die Behörde nun die gänzliche Aufhebung der Steuer in Erwägung.

Eine erhebliche Bedeutung als kleine Finanzquelle besaß ferner der *Salzverkauf*, welcher der Staatskasse aus der Landschaft gegen Fr. 40 000.— einbrachte, wobei allerdings die Zahlungen von auswärtigen Bezüglern aus den Grenzorten inbegriffen waren. Dem Beispiel anderer Kantone folgend, kam der Große Rat am 8. November 1831 den Konsumenten durch Herabsetzung des Salzpreises entgegen.

Der weiteren Beschwerde der Bauern, daß sie für ihre Produkte von den Stadteinwohnern in *Kurrentgeld* bezahlt wurden, während sie ihre Steuern und Abgaben an die Staatskasse

sichtlich, daß die Bestätigung der Abgaben mit der einzigen Aufhebung des Metzgerumgelts die wahre Ursache des Januar Aufstandes gewesen ist (S. 35). Interessant als Parallele ist die Bemerkung im Schreiben des Schaffhauser Bürgermeisters von Meyenburg vom 9. Januar 1832 (Tr. A 21): „Das Volk ist ruhig, weil bis dahin beinahe keine Abgaben verlangt worden sind. Seine Organe benutzen die allgemeinen Grundsätze der Verfassung, um überall Erleichterung und Freiheit zu bewilligen und kaum begreife ich, wie wir so bald zu einem ordentlichen Staatshaushalt kommen werden.“

⁴⁵ I. Teil, Anmerkung 103. II. Teil S. 56.

⁴⁶ Eine Ausnahme bildete Arisdorf, dessen Präsident bemerkte, daß die Gemeinde jährlich Fr. 200.— mehr beziehe als bezahle (Bericht Burckhardt S. 71).

in dem gesetzlichen, in höherem Kurse stehenden Kapitalgeld entrichten mußten, half ein Gesetz vom 18. November ab; es ließ für die Zahlungen an die öffentlichen Kassen das Kurrentgeld unter Festsetzung eines festen Kurses zu⁴⁷.

Im Unterschied zu den bisher aufgezählten Steuern und Abgaben, die nur die Unzufriedenheit der Landbewohner erregt hatten, war die *Montierungssteuer* in der Stadt ebenfalls unpopulär (I. Teil, S. 211). Grundsätzlich berechtigt war der Einwand einer ungenügenden Abstufung, wenn es sich auch um recht bescheidene Beträge handelte (Fr. 1.— bis zu einem Vermögen von Fr. 10 000.—, Fr. 2.— für die Reichen). Während der Durchführung der Untersuchungen durch die Repräsentanten änderte der Große Rat durch Gesetz vom 17. November die Veranlagung der Steuer ab. Die Milizpflichtigen im Auszug, kundlich Arme, Witwen, Jungfrauen und über 65 Jahre alte Männer mit einem Vermögen unter Fr. 10 000.— befreite man ganz. Für die Pflichtigen wurden die Taxen von 5 Batzen bis zu Fr. 8.— abgestuft.

Schließlich gaben noch zwei Arten von *Gebühren* den Bauern Anlaß zur Klage, die Taxen der Bezirksschreibereien und die Vermessungskosten. Nach einer in den früheren Zeiten allgemeinen Übung genossen die Beamten keine feste Besoldung, sondern mußten aus den für ihre Verrichtungen bestimmten Taxen leben, die den Landleuten zu hoch schienen; eigenartig war es jedoch, daß die Taxen gerade in der Mediationszeit, als die Landschaft nach der Verfassung ungefähr über zwei Drittel der Großratssitze verfügte, festgesetzt worden waren. Allerdings hat das System der Entlohnung durch Taxen den Nachteil, daß es die direkt interessierten Bezüger dazu verleitet, die Sachwerte, nach welchen der Tarif abgestuft ist, auf Grund einer optimistischen Einstellung zu schätzen. Nebenbei, ohne ehrenkränkende Anspielung, sei erwähnt, daß die Basler Notare heute noch ihre Einnahmen nach der gleichen Methode beziehen.

⁴⁷ Der Fünffrankentaler wurde zu 35 Batzen, der Brabantertaler zu 40 Batzen angenommen; der letztere Wert entsprach dem im 18. Jahrhundert geltenden Kurs für 3 Pfund = 6 französische Livres.

Der Gesandte La Roche war mit diesem „Währungsexperiment“ nicht einverstanden; er warnte die Regierung, daß sie mit der Bewertung des Fünffrankenstücks über 34 Batzen gegen das Münz-Konkordat verstoße. Die vom Kanton Freiburg beabsichtigte Einberufung einer Münzkonferenz sollte abgewartet werden (Tr. U. 1, 4. November). Für die Regierung war jedoch entscheidend, daß den wirtschaftlichen Beschwerden, soweit als möglich, rasch entsprochen werden sollte.

b) Organisationsfragen.

Einige in das juristische Gebiet einschlagende Beanstandungen rührten offenbar von den Doktoren Gutzwiller und Frey her; es wurden Ungleichheiten zwischen Stadt und Land hervorgehoben, so z. B. daß die Stadt eine vom Landrecht abweichende Stadtgerichtsordnung besitze; die letztere war nicht etwa eine neue Errungenschaft der privilegiensüchtigen Stadt, sondern stammte vom 5. Juni 1719 (sie ist den älteren Juristen noch dadurch bekannt, daß sie das römische Recht als subsidiäre Rechtsquelle nannte). Ferner wurde gerügt, daß in der Stadt ein großer und ein kleiner Stadtrat aufgestellt sei, während sich die Gemeinden der Landschaft mit einem Gemeinderat begnügen mußten. Diesen Ausführungen wurde von vernünftigen Leuten entgegengehalten, daß Unterschiede schon durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse bedingt seien; zur Verteidigung der angegriffenen Landordnung genügte die Berufung auf ihren Verfasser Peter Ochs, den der Landschaft sehr gewogenen Revolutionär vom Jahre 1798.

Von dieser Materie bot ein einziger Gegenstand ein Interesse für die Bauern; sie fühlten sich belästigt, weil sie auch für kleinere Vergehen sich in der Stadt vor dem Korrekzionellen Gericht verantworten mußten. Seine Einführung in neuerer Zeit hatte eine wesentliche Reform bedeutet, indem es weniger wichtige Strafverfolgungen dem umständlichen, mit förmlichen Prozeduren belasteten Verfahren vor dem Kriminalgericht entzog. Man hätte freilich noch einen Schritt weiter gehen und einfache Übertretungen einem Bezirksgericht oder einem Gemeinderichter überweisen können; nur waren gerade im Jahre 1831 die Zeitumstände für eine solche Änderung in der Gerichtsorganisation denkbar ungeeignet⁴⁸.

c) Die Kosten des Staatshaushaltes.

Die gleichen Bauern, welche für ihr eigenes Interesse staatliche Leistungen und Unterstützungen beanspruchten, fanden aus Sorge für die öffentlichen Finanzen die den Organen und Beamten des Staates zukommenden Besoldungen zu hoch. In erster Linie beanstandeten sie die Verwaltungskosten des Armenfonds; nach der durch die Behörde gelieferten Aufklärung waren indessen die Löhne des Verwalters und Schreibers keineswegs übersetzt.

⁴⁸ Die Versammlung der Ausschüsse in Reinach hatte anerkannt, daß die Ortsbehörden zu wenig unabhängig seien.

Eine andere schwere Belastung der Steuerzahler bildete in den Augen der Unzufriedenen das „Landjägerkorps“, eine viel zu kostspielige Institution. Dabei war auf der ganzen Landschaft kaum ein Dutzend Polizisten stationiert ⁴⁹.

Eine größere Bedeutung schien die Klage über die zu hohe Honorierung der Magistratspersonen in der Stadt zu besitzen. Die Repräsentanten stellten aber fest, daß ein Ratsherr (Mitglied der Regierung) nicht mehr als Fr. 400.— erhalte, während der Bürgermeister mit einer Dotation von Fr. 1200.— zufrieden war ⁵⁰. An den meisten Regierungskollegien, in die die Staatsverwaltung eingeteilt war, wurde zum Teil unentgeltlich, zum Teil gegen sehr niedere Entschädigungen gearbeitet. Nach diesem Nachweise drehte die Opposition den Spieß um und erhob gegen die Regierung den Vorwurf, daß sie mit dem System die Annahme von Stellen durch weniger begüterte Landleute verhindere.

Im gleichen Zusammenhange sei auch eine Beschwerde angeführt, daß die Landbewohner bei den Ämterbesetzungen zu wenig berücksichtigt würden; die Anhänger der Regierung widerlegten indessen in den Verhandlungen diese Behauptung durch Anführung von Beispielen ⁵¹.

Als Vertreter der Insurgentenpartei die Bauern für sich gewinnen wollten mit der Angabe, daß bei größerer Sparsamkeit im Staatshaushalt die Aufhebung der Abgaben auf der Landschaft möglich wäre, replizierten ihre Gegner, daß jeder Bauer mit dem Betrage des Schadens, den die Unruhen ihm zugefügt hätten, seine sämtlichen Abgaben auf Lebenszeit bezahlen könnte.

d) Gewerbefreiheit.

Wir haben die durch die Verfassung in nicht vollkommener Weise eingeführte Gewerbefreiheit im ersten Teil (S. 355

⁴⁹ Diese Beschwerde hatte Strub vom Reisen vorgebracht; auch Jenni in Füllinsdorf behauptete, daß das ganze Land von Landjägern überschwemmt werde; trotzdem werde mehr gestohlen als früher (Bericht Burckhardt S. 78). Siehe dagegen II. Teil S. 100.

⁵⁰ Zur Vergleichung sei angeführt, daß die neue freisinnige Regierung des Kantons Bern sich vom Großen Rate die folgenden Besoldungen bewilligen ließ: Schultheiß Fr. 5000.—, Regierungsräte Fr. 3000.—, Stadtschreiber Fr. 3200.— (s. den Kommentar im „Schweiz. Republikaner“ vom 2. März 1832).

⁵¹ Sie wiesen z. B. nach, daß für den Pfarrdienst vor noch nicht langer Zeit die zwei einzigen Kandidaten aus der Landschaft angestellt worden seien, während eine große Zahl von städtischen Kandidaten habe zurückstehen müssen.

bis 358) einläßlich besprochen. Wir erinnern kurz daran, daß die Handwerker auf der Landschaft grundsätzlich den Gewerben in der Stadt keine Konkurrenz machen durften, da der § 11 der Verfassung die Gewerbefreiheit nur am Orte der Niederlassung gewährte. Schon eine Verordnung vom 21. April 1830 war aber über die Verfassungsbestimmung hinausgegangen und hatte den Verkauf von *bestellten* Handwerkserzeugnissen in der Stadt durch Handwerksmeister der Landschaft unter Beobachtung von gewissen Förmlichkeiten zugelassen. Die den Repräsentanten vorgebrachten Klagen bezogen sich auf diese Beschränkungen. Der verlangte Nachweis einer Bestellung wurde als hinderlich bezeichnet; besonders wünschten die Land Metzger die Aufhebung des speziellen Verbotes, „totes Fleisch“ zum Verkauf in die Stadt einzuführen. Es ist zu bemerken, daß die meisten andern schweizerischen Städte an ähnlichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit festgehalten hatten⁵², und man wird diesen restriktiven Bemühungen heute wieder mehr Verständnis entgegenbringen, wo sich nicht nur ein Land gegen das andere, sondern bereits auch ein Kanton gegen den andern und selbst die Gemeinden des gleichen Kantons wirtschaftlich gegen einander abschließen. Was noch speziell das Hausierverbot von nicht bestellten Waren betrifft, so sind wir überzeugt, daß gegenwärtig viele geplagte Hausfrauen eine derartige Befreiung von den Hausierern mit großer Erleichterung begrüßen würden.

Als einen unverständlichen Mißbrauch der Gewerbefreiheit betrachteten die Repräsentanten ein nicht ohne Leidenschaft vorgebrachtes Volksbegehren. Eine ganze Gegend war sehr entrüstet, daß man einem „nicht gelehrten“ Tierarzt sein Handwerk verboten hatte, obwohl er es gar wohlfeil ausgeübt habe, während andere, patentierte Tierärzte kein Zutrauen besäßen. Ob sich wohl unter den letzteren der Tierarzt Kummeler, der Insurgentenchef im Birseck, sein Schwiegervater Meyer in Itingen und die ebenfalls der Insurgentenpartei angehörenden Tierärzte Zeller in Liestal und Joerin in Binningen befunden haben?

Eine andere Forderung verstieß klar gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit; auch die Repräsentanten fanden es sehr eigenartig, daß man in der Zeit der Verfehmung aller Privilegien an einigen Orten die Wiederherstellung der abgeschafften Vorrechte für Güterfuhrwerke verlangte.

⁵² Im Kanton Zürich protestierte am 8. April 1832 eine 5000 Personen zählende Volksversammlung zu Bassersdorf gegen die Absicht des Großen Rats, die Gewerbefreiheit einzuführen unter Aufhebung von alten Zunftprivilegien.

e) *Wirtschaftliche Kampfmittel der Städter.*

In der neuesten Literatur sind als hauptsächliche Quelle der Unzufriedenheit wirtschaftliche Kampfmittel aufgeführt worden, die angeblich von den Städtern verwendet wurden, um die Bauern mürbe zu machen. Für eine moderne Denkweise erscheint ja eine solche Annahme glaubhaft, da unsere Generation schon seit Jahrzehnten unter diesem Drucke leidet. Die gleiche Kampfeinstellung projizieren nun die modernen Autoren in die Mentalität der Basler vor mehr als hundert Jahren. Gagliardi⁵³ gibt an, daß die Bandfabrikanten mißliebigen Posamentern die Arbeit entzogen hätten. Noch mehr Bedeutung mißt er der Kündigung der Hypotheken auf der Landschaft durch städtische Gläubiger bei; damit entschuldigt er geradezu den von den Insurgenten ausgeübten Terrorismus mit den Gewaltakten und den haßerfüllten Schmähschriften. „Stellte derartiger Druck doch eine eigentliche Kriegshandlung dar.“ Richtig ist zwar, daß die Aufstandspartei schon für die mißglückte Gründung eines Kreditvereins im Juni 1831 Propaganda gemacht hatte mit der Behauptung, daß die städtischen Gläubiger manchen Bauern die Hypotheken gekündet hätten⁵⁴. Auch bei den Besprechungen mit den Repräsentanten haben die Revolutionäre die Basler der Ausübung eines Druckes durch Drohungen mit Verdienstlosigkeit, wie auch durch den Entzug der Kapitalien beschuldigt, jedoch nur in vager Form und unter Hinweis auf Vorfälle in andern Gegenden. Beim Nachforschen an Ort und Stelle zerfielen alle Anschuldigungen in Nichts; kein einziger Fall wurde nachgewiesen, und von allen Proklamationen, die solche Drohungen enthalten haben sollen, wurde keine einzige vorgelegt. Vergebens forschten auch die Repräsentanten nach einem Bauern, dem die Hypothek gekündigt worden sei; es konnte kein einziger beim Namen genannt wer-

⁵³ Gagliardi, Geschichte der Schweiz, Auflage 1937, Bd. III, S. 1320 ff., sucht im allgemeinen der Stadt Basel mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen als die alte Literatur; doch zeigt er sich noch als stark befangen im Sinne der politisch doktrinären Theorie. Bedauerlich ist seine Gleichschaltung der schweizerischen „Liberalen“ mit den Radikalen. Jene, die in der Mitte zwischen den Konservativen und den Radikalen standen, wurden meistens die „Gemäßigten“ oder die Vertreter des „juste milieu“ genannt; zu ihnen muß man Basel selbst mit seiner freisinnigen Verfassung zählen. — Den von Gagliardi ebenfalls aufgenommenen Vorwurf betreffend die Hetze der Pfarrer haben wir im II. Teil, S. 10 ff. einläßlich widerlegt.

⁵⁴ Wir hatten damals, II. Teil S. 49, die Angaben für richtig angenommen, da wir in den Basler Akten keine Bestreitung fanden.

den ⁵⁵. Dies hinderte indessen die Insurgentenpartei nicht, in einer anfangs 1832 an die Tagsatzung gesandten „Druckschrift von einigen Landleuten“ die Anklage der Aufkündigung der Kapitalien zu wiederholen, die der „Schweizerische Republikaner“ vom 10. Februar noch ausführlich präzisierte: „Die Trennung der Landschaft zu verhindern, wenden die frommen Basler ihre alten erprobten Silbermanövers an, d. h. sie künden den Bauern die Kapitalien auf, soviel sie können und ziehen so ihre wunderkräftigen Fünflivres-Taler hinter die Stadtmauern zurück. Dadurch wird nun freilich mancher Familienvater unglücklich, wenigstens für den Augenblick. Allein bei der großen Menge wirkt diese christliche Politik ganz und gar nicht zu Gunsten der Helden-Stadt.“

Ähnlich verhält es sich mit der Bemerkung von Bonjour ⁵⁶, daß wirtschaftliche Gründe, wie die schlechte Bezahlung der Posamenter durch die städtischen Seidenherren, den Gegensatz zwischen Stadt und Land vertieft hätten. Weder in den Verhandlungen mit den Repräsentanten noch in andern Akten ist eine solche Beschwerde erhoben worden. Sie findet ihre Widerlegung durch die Tatsache, daß alle Posamenter-Gemeinden in fester Treue der Stadt anhängen, sowie in der Erklärung dieser Treue durch die Insurgenten, daß nämlich jene Gemeinden durch das „Gold“ der Städter verblindet seien.

f) Forstpolizei und Kulturwesen.

Wie bei den früheren Anlässen ⁵⁷ bildete auch im November 1831 die noch nicht getroffene Entscheidung über das Eigentumsrecht, oder richtiger gesagt, über die Aufsicht in den Hochwaldungen den Gegenstand weitaus der meisten Beschwerden. Das Schicksal der bisher vom Staate verwalteten Waldungen machte den Bauern das Herz voll und bei der Diskussion über diese Frage ging ihnen der Mund über. Die Repräsentanten bestätigten denn auch, daß das von den Behörden bestrittene Verfügungsrecht über die Hochwaldungen viele Landleute, vielleicht ganze Gemeinden mit der Verfassung unzufrieden gemacht habe, ein typischer Gegenbeweis gegen alle auf theo-

⁵⁵ Siehe Haupt- und Schlußbericht vom 12. Dezember 1831. Beil. B. S. 69 und Bericht Burckhardt S. 53—57. Heusler I S. 240.

⁵⁶ Edgar Bonjour, Geschichte der Schweiz, 1938. S. 416. Die äußerst knappe Darstellung über Basel bringt nichts Neues; sie hört bereits mit dem Mai 1832 (!) auf.

⁵⁷ Siehe über diese Rechtsfragen I. Teil S. 201, II. Teil S. 53.

retisch-politischer Grundlage fußenden Erklärungsversuche der Dreißiger Wirren.

„Einzelne Beschwerden über diesen Gegenstand gehen ins Unzählige“, schrieben die Repräsentanten in ihrem Bericht an die Tagsatzung. Interessant waren die Argumente der Bauern; viele lehnten jede Oberaufsicht des Staates über die Wälder ab mit der Begründung, wenn eine Gemeinde übel mit dem Walde hause, habe sie ja allein den Nachteil. Demgegenüber wiesen dann doch Verständige auf den unermesslichen Schaden hin, der schon in dem kurzen Zeitraum der Unruhen für die künftigen Geschlechter erwachsen sei⁵⁸. Dies traf besonders für den Bezirk Waldenburg zu⁵⁹. Eine staatliche Aufsicht war demnach unbedingt nötig. Doch brachten die Bauern ganz nach ihrer Art die verschiedensten Klagen über die Durchführung der Aufsicht, über die zu strengen Strafverfolgungen gegen Holzfrevler und andererseits auch Verdächtigungen gegen die staatlichen Beamten vor. Wenn sich ein solcher einmal ein Haus oder auch nur eine Hütte baute, wurde sofort geargwöhnt, daß er das Holz dazu aus dem Wald gestohlen habe. Einzig begründet scheint die mit der erwähnten Organisation des Korrektionellen Gerichts zusammenhängende Beschwerde gewesen zu sein, daß die bei einem Forstfrevel Ertappten sich in Basel verantworten mußten und mit der Hin- und Rückreise viel Zeit verloren. Die Behörde befürchtete indessen nicht mit Unrecht, daß bei Überweisung der Delikte an Bezirks- oder Gemeindebehörden die das Richteramt ausübenden Bauern dem zum Gärtner eingesetzten Bock vergleichbar wären⁶⁰.

Unzufrieden waren manche Landleute mit den Kulturingenieuren der Landkommission, denen vorgeworfen wurde, daß sie etwa schon die Felder vor der Einbringung der Ernte für die Straßenbauten in Anspruch genommen hätten. Solche Klagen werden auch heute nicht allzuselten geltend gemacht; doch können jeweilen die aufgeregten Gemüter durch kleine Vergütungen des Schadens beschwichtigt werden, ohne daß der Anlaß der Zeitgeschichte überliefert wird.

⁵⁸ So erklärte sich z. B. der Präsident Bürgi von Buus, ein früherer Anhänger der freien Holznutzung, nach den Erfahrungen des letzten Jahres als bekehrt. Bericht Burckhardt S. 66.

⁵⁹ Siehe die Berichte des Statthalters vom 9. und 14. November, wonach auch häufige andere Diebstähle als Folgen der Gesetzeslosigkeit festzustellen waren (Tr. A. 19).

⁶⁰ Vgl. in diesem Sinne Anm. 48 (Versammlung zu Reinach). In den nächsten Monaten nahmen die Klagen der Statthalter über die Verwüstung der Wälder immer mehr zu.

An sich sehr unbedeutend, aber bemerkenswert als drastischer Gegensatz zu der von Dändliker vertretenen Auffassung, wonach das unter der Asche geblommene heilige Feuer der Revolutionsbegeisterung von 1798 die wahre Ursache des Aufstandes vom Jahre 1831 gewesen sein soll, ist schließlich ein Faktor, der den Repräsentanten ebenfalls als Grund der Unzufriedenheit genannt wurde: eine Verordnung, die breite Radfelgen vorschrieb, um das Einsinken der schwer belasteten Wagen in den vom Regen aufgeweichten Straßen zu verhüten.

g) Das Schulwesen.

Bei der Besprechung dieser öffentlichen Aufgabe zeichneten sich die beiden gegensätzlichen Gruppen besonders deutlich ab; auf der einen Seite wandten sich die Befürworter von vermehrten Leistungen für die Landschulen an die Repräsentanten, und auf der andern Seite rügten die Gegner solcher Bestrebungen schon die bisherigen Ausgaben. Wohl traten als Vertreter der ersteren Richtung einige Führer der Opposition auf, wie z. B. Strub auf dem Reisen, der mit der Einführung von höheren Schulen auf der Landschaft das Landvolk auf einen „Kulminationspunkt“ bringen wollte. Aber entscheidend war doch die Tatsache, daß die große Mehrheit der Bauern in beiden Lagern sich gegen die neuen Forderungen ablehnend verhielt. Auch Strub mußte zugestehen, daß noch nie ein Landschäftler im Großen Rat einen Antrag auf Einrichtung von Sekundarschulen gestellt habe. Zahlreich waren dagegen die Beschwerden über die bisherige zu starke finanzielle Inanspruchnahme der Landbevölkerung für die Schulen. Die Einen schmähten darüber, daß man sie durch das Sammeln von freiwilligen Beiträgen für den Bau von kostbaren (!) Schulhäusern behelligt habe; den andern war das Schulgeld von 32 Batzen zu hoch. Wieder andere klagten, daß man die Kinder mit Lehrgegenständen plage, die ihnen gar nichts nützten.

Gegenüber der leidenschaftlichen Anklage des Advokaten Kopp im Großen Rat von Luzern, der die Basler der absichtlichen Vernachlässigung des Schulwesens bezichtigt hatte, um die Bauern zu verdummen ⁶¹, ist das Urteil der Repräsentanten im Bericht vom 12. Dezember 1831 anzuführen:

„So Vieles man über das Landschulwesen anzubringen hatte, so gestand jedoch auch der Klagelustigste, daß seit 1814,

⁶¹ Siehe III. Teil S. 276.

und besonders im Verhältnis zur Mediationszeit⁶², ungemein Vieles gethan wurde. Große Aufopferungen der öffentlichen Kassen, beträchtliche freiwillige Beiträge von Partikularen, beständiges Einwirken auf die Gemeinden, wurden nicht in Abrede gestellt⁶³. Fortschritte im Schulwesen, festgesetzte angemessene Schulmeisterlöhne, Einrichtungen von Repetierschulen, anerkannte Hingebungen von Inspektoren aus der Stadt, wurden eingestanden. Schöne Schulhäuser, Schulmeister, die als Teilnehmer an den gehaltenen Besprechungen ein gesundes Urtheil und vaterländischen Sinn bewiesen, verschiedene Gegenstände der Beobachtung in den Schulstuben, die auf verbesserte Lehrmethode schließen lassen, sind beiläufig unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen.“

Heusler ergänzte diese günstige Beurteilung mit dem Hinweis, daß das Hauptverdienst an dem guten Stand des Land-schulwesens dem Basler Deputaten Friedrich Huber gebühre, der die Landschaft sehr liebte, in welcher er als Pfarrersohn aufgewachsen war. „Als er aber seine Saat zertreten und sein treues hingebendes Wirken mit Undank belohnt sah, hat ihm der Gram das Herz gebrochen; er starb im September 1832“⁶⁴.

Einen besondern Stein des Anstoßes bildete die Basler Universität, die jährlich Fr. 50 000.— verschlinge. (Tatsächlich nur Fr. 30 000.—). Dem Landmann, der seine Söhne ein Handwerk erlernen lasse, nütze sie nichts. Andere behaupteten, wenn auch ein Landschäftler auf der Universität studiert habe,

⁶² Vgl. dazu die Bemerkung im II. Bericht, S. 5: „Ebenso merkwürdig ist es, daß nach Eingeständnis der wärmsten Freunde des Volksschulwesens während der Zeit der mediationsmäßigen Regierung bei überwiegender Repräsentation von Seite des Landes für eben dasselbe eigentlich nichts, und seit 1814, bei stärkerem Einflusse der Stadt, sehr Vieles und sehr Zweckmäßiges, wenn auch nicht alles noch irgend Wünschbare vor-gekehrt worden ist.“

⁶³ Die Regierung mußte die Schulordnung gegen den Widerstand von Landpolitikern, wie z. B. Eglin in Ormalingen einführen. Gutzwiller anerkannte dies am 28. Juli 1834 vor dem Schiedsgericht in Aarau. Heusler Bd. I, S. 248.

⁶⁴ Interessant ist es, daß die „Neue Zürcher Zeitung“, die in der Nummer vom 8. Dezember eine Einsendung in dem von Baumgartner beherrschten „Erzähler“ mit einem Angriff gegen das Basler Schulwesen abdruckte, kurz vorher in einem Artikel ihres Literaturblattes dargestellt hatte, wie „der Zustand des Volksschulwesens im Kanton Zürich überaus traurig“ sei; siehe auch „Basler Zeitung“ Nr. 172. Ferner ist auf eine Serie von Artikeln im „Schweizer Boten“ und in andern freisinnigen Zeitungen, 1832. I. Quartal, mit einer scharfen Kritik des Schulwesens in schweizerischen Kantonen (außer Basel) zu verweisen.

erhalte er keine Anstellung⁶⁵. Doch wurde der Gegenbeweis angeführt durch Angabe von vielen Beispielen. Endlich warf man der Universität noch vor, daß sie liberale Professoren zum Nachteil des Friedens angestellt habe; im Gegensatz dazu stand der gleichzeitige Tadel über die Verdrängung von liberalen Lehrern in den Schulen.

2. Im Bezirk Birseck.

Am 31. Oktober 1831 reichten die Vorsteher der Gemeinden des Birsecks dem Großen Rat eine Petition ein, die in der Hauptsache die gleichen Begehren enthielt, welche eine am 15. Dezember 1830 unter dem Vorsitze Gutzwillers in Therwil tagende Versammlung von 25 Vertretern aller Gemeinden des Birsecks aufgestellt, aber in der Folge den Behörden nicht zugestellt hatte⁶⁷.

Der Raumersparnis wegen verweisen wir für die sich auf die Autonomie des Bezirks beziehenden Beschwerden auf den ersten Teil, S. 202 ff.⁶⁸.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Bezirk war einzig und allein diejenige Forderung der Petition bedeutsam, welche die Befreiung vom Beitrage an die sämtlichen vor der Vereinigung eingegangenen Staatsschulden postulierte. Der Artikel 7 der Vereinigungsurkunde bestimmte, daß der Bezirk nicht verpflichtet sei, an die Ablösung der alten Schuld der Helvetischen Republik beizutragen. Tatsächlich war diese Norm ganz bedeutungslos, da auch der Kanton Basel an diese Schuld nie etwas beigetragen hat. Die Kantone Zürich und Bern hatten sie nämlich allein übernommen gegen Über-

⁶⁵ Den gleichen Vorwurf erhob in Muttens Mesmer gegen das Gymnasium, während sein Knabe nach der Trennung (1837) darin Aufnahme fand, trotzdem die Landschaft mit Unterstützung des Vaters die Teilung des Fonds durchgesetzt hatte (Heusler S. 247). Der Gemeinderat Brodtbeck von Liestal hatte vor den Repräsentanten die Behauptung Mesmers widerlegt (Bericht Burckhardt, S. 81).

⁶⁶ Trennung D.

⁶⁷ Vgl. die Angaben von Gysendörfer im III. Teil S. 238.

⁶⁸ Wir fügen das Zeugnis von K. A. Brodtbeck a. a. O. S. 88 bei: „Aber heute dürfte es als nachgewiesen erachtet werden (durch die gründliche Darstellung Ed. Schweizers a. a. O. S. 202 ff.), daß jene Beschwerden... nicht verfassungsrechtlicher, sondern gemeinde- oder bezirksrechtlicher Natur waren, die auf dem *Gesetzgebungswege* hätten friedlich geregelt werden können, oder gar nur, namentlich das Feldgeschrei Gutzwillers für die Abschaffung der „Feudalrechte“ als ein „Schlagwortgeplänkel“ bezeichnet werden müssen.“

lassung englischer Werttitel. Die Birsecker aber folgerten aus jenem Artikel, daß sie auch von jeder Verpflichtung an den Staatsschulden, die zwischen der Helvetik und der Vereinigung entstanden seien, entlastet werden müßten.

Der Bezirk selbst hatte eine Schuld von Fr. 11 700.— abzutragen, welche die Staatskasse ihm vorgeschossen hatte. Die Birsecker schlugen nun vor, daß ihnen in Ausgleichung mit der Beteiligung an den früheren Staatsschulden diese Summe erlassen werden sollte.

In der Konferenz mit den Repräsentanten machten die Birsecker eine weitere Forderung ähnlicher Art geltend; sie beriefen sich darauf, daß der ausschließlich dem alten Landesteil reservierte Deputatenfonds jährlich einen Zuschuß von Fr. 70—80 000.— aus der Staatskasse erhalte; die evangelische Kirche der Landschaft werde also zum Teil mit den Steuergeldern des katholischen Birsecks unterstützt ⁶⁹.

Die Vertreter der Behörden erwiderten auf die erste Beschwerde, daß der Kanton Basel zur Zeit der Vereinigung allerdings mit einer Staatsschuld noch belastet gewesen sei; dagegen habe er auch namhafte aktive Werte besessen, z. B. einen großen Sazvorrat ⁷⁰. Es sei durchaus billig gewesen, daß der Bezirk in die Passiven, so gut wie in die Aktiven eingetreten sei. Der zweite Vorwurf wurde durch den Hinweis widerlegt, daß man dem Bezirk zur Ausgleichung sein Sondergut, die Bischöflichen Bodenzinse, überlassen habe; außerdem blieben die finanziellen Leistungen des Bezirks an das Staatswesen im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl unter dem Durchschnitt.

Eine weitere den Repräsentanten vorgetragene Beschwerde bezog sich auf eine scheinbare Erschwerung in Beziehung auf die Erlangung des Bürgerrechts der Stadt. Die Repräsentanten erklärten den Birseckern die von uns schon im ersten Teil dargestellte Ursache und konnten sie darüber beruhigen, daß die neue Verfassungsbestimmung keine konfessionelle Spitze gegen sie enthalte ⁷¹.

⁶⁹ Der ursprüngliche Konstrukteur dieser Forderung war Gutzwiler, s. I. Teil S. 207 und 208.

⁷⁰ Die Staatsschuld betrug im Jahre 1815 Fr. 500 000.—. Dieser standen als Aktiven gegenüber: Nach dem Status 1814 Fr. 738 256.85; nach dem Status 1815 Fr. 529 157.67. Dazu kam noch das Verwaltungsvermögen, Vorräte aller Art und zinstragende Liegenschaften. Die Aktiven überwogen also zweifellos (Tr. D.).

⁷¹ Siehe I. Teil S. 354. Der Beweggrund bezog sich auf das bisherige Monopol der Bürger für das Pintenschenkrech.

Dagegen war eine andere Materie von einem konfessionellen Zusammenhang nicht frei. Die katholischen Ehegatten, die sich wollten scheiden lassen, waren für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung dem Basler Ehegericht unterworfen, in welchem mit Rücksicht auf den ausschließlich reformierten alten Landesteil zwei Geistliche als Beisitzer ex officio amtierten⁷². Obwohl nun für die Bindung und die Lösung der Ehe das bischöfliche Forum zuständig war, hatten die Birsecker doch eine Abneigung gegen das Basler Ehegericht; sie wünschten, daß die vermögensrechtlichen Entscheidungen den ordentlichen Zivilgerichten übertragen werden sollten.

Mehr komischer Natur war die zuletzt noch zu erwähnende Beschwerde. In der Zeit, als man der Stadt Basel immer und immer wieder die Sünde gegen den heiligen Geist der Regeneration vorhielt, daß sie dem Schrei des Volks nach Rechtsgleichheit nicht völlig entsprochen habe, gelangten die Altbürger von Ettingen an die Repräsentanten mit ihrer alten Forderung, daß die seit der Helvetik ihrer Gemeinde zugewiesenen Neubürger ihnen selbst mit ihren althergebrachten Rechten nicht gleichgestellt werden dürften⁷³. Auch die Repräsentanten fanden dies sehr merkwürdig.

3. Die Würdigung des Ergebnisses.

Es ist augenscheinlich, daß keine einzige der von der Landbevölkerung geltend gemachten Beschwerden als Kennzeichen eines tiefen, die Landbevölkerung von der Stadtbürgerschaft scheidenden Interessenkonflikts bewertet werden kann. Es handelte sich um subjektive Auffassungen und Anregungen, die mit einem gleichen oder ähnlichen Charakter in jedem wohlgeordneten Gemeinwesen bald aus edleren, bald aus mehr versteckten materiellen Gründen stets an die Öffentlichkeit gebracht werden. Uns sind solche Anträge und Wünsche, die fast in jeder Großratssitzung in der Form von Interpellationen, Anzügen oder Postulaten vorgetragen werden, eine so gewohnte Erscheinung, daß ihr die Bürgerschaft nur wenig Aufmerksamkeit zu schenken pflegt.

Von besonderem Interesse ist es auch, daß die damaligen Beschwerden ihrer Natur nach nicht als Konsequenzen eines

⁷² Die Organisation des Ehegerichts war bereits durch Gesetz vom 31. Mai 1803 geschaffen worden; es bestand im ganzen aus neun Mitgliedern, so daß die beiden Geistlichen nicht dominierten.

⁷³ Siehe I. Teil S. 206. Bericht Burckhardt S. 87.

Parteiprogrammes erschienen; den in der Hauptsache materielle Verbesserungen und Vorteile von lokaler Bedeutung anstrebenden Forderungen fehlte vor allem der Konnex mit dem Geiste der damaligen freisinnigen Parteipolitik, die dem Idealismus auf der Basis der ewigen Menschenrechte huldigte. Trotzdem bestand ein Zusammenhang der aufgezählten Volksbegehren mit der Politik der radikalen Partei, aber ein künstlicher; die Repräsentanten deckten ihn in ihrem Schlußbericht an die Tagsatzung auf Seite 9 mit den folgenden Worten auf:

„Wenn man sieht, wie zum Beispiel über ganz gleichgültige Unterschiede in Form und Einrichtungen (Hinweis auf Organisationsgesetze, Polizeiordnung, Stadtgerichtsordnung) die Eifersucht des Landvolkes zu erregen versucht, wie ihm sein Zustand (z. B. in der Versammlung zu Oberwil) als unerträgliche Leibeigenschaft, als Sklaverei, als Helotendienst dargestellt, Stoff zum Mißtrauen, zur Geringschätzung, zum Hasse gegen die Landesregierung aus jedem ihrer Schritte geschöpft, die entgegengesetztesten Wünsche und Ansichten zu ihrem Nachteil geltend gemacht, ja die Uneigennützigkeit ihrer Leistungen zu einem Grunde der Anklage gegen sie benutzt wird (Hinweis auf die niederen Besoldungen der Magistrate), so begreift man, wie auch ein leises Unbehagen sich allmählich zur leidenschaftlichen Bitterkeit steigern und den Gedanken immer wieder verbreiten ließ: nur eine gänzliche Umgestaltung der Dinge könne, durch Übertragung der höchsten Gewalt an neu aufzustellende und vom Volke direkt ausgehende Behörden, allen jenen Beschwerden gründlich abhelfen, alle jene Wünsche erfüllen und, wie man sagen möchte, selbst das Unmögliche möglich machen.

Hier ist also der Punkt, wo die politische Aufregung sich bequem und für die Zwecke der Führer förderlich an die *materiellen* Interessen anschloß und auch jetzt noch der Übergang von der einen zu den andern und umgekehrt sich in häufigen Äußerungen der Landsleute erkennen läßt.“

Als weitere Quelle der politischen Unruhen wurde die Eifersucht des Städtchens Liestal, des gewerb- und volkreichsten Ortes der Landschaft bezeichnet.

Nicht zu verkennen ist aber, daß die staatlichen Behörden bei der Behandlung dieser Volksbegehren zum Teil die politische Klugheit vermissen ließen, indem sie wohl die Volksstimmung der Bauernschaft auf Grund der Berichte der Statthalter zu erforschen suchten, aber nicht an die Herstellung eines direkten Kontaktes dachten. Es herrschte viel zu sehr das Prinzip der Regierung vom grünen Tische aus.

In diesem Zusammenhang ist auch die unverständliche ablehnende Haltung der Behörden gegen die Bildung von regierungstreuen Parteien zu erinnern. Das Fehlen solcher die Stadt und die Landschaft miteinander verbindenden Organisationen hat entscheidend die Isolierung bewirkt, die die verborgene Ursache für den Trennungsbeschluß gewesen ist.

Es ist ein Beweis für die vom Pflichteifer getragene und von einem politischen Scharfsinn im guten Sinne zeugende Art, wie die Repräsentanten ihre Aufgaben erfüllt haben, daß ihnen diese schwache Seite der Regierungspolitik nicht entgangen ist. Nach Anerkennung der guten Verwaltung und Rechtspflege schalteten sie in ihrem Schlußbericht auf Seite 8 den Tadel ein, daß die Einrichtungen, Sitten und Verhältnisse auf der Landschaft den Führern der öffentlichen Geschäfte leider zu wenig Anlaß zur näheren persönlichen Berührung mit den verschiedenen Klassen des Volkes geboten hätten. Diese fast gänzliche Abgeschlossenheit des städtischen Lebens gegen die umgebende Landschaft habe die zu geringen Kenntnisse der Behörden von den Wünschen und Bedürfnissen des Volks verschuldet und auf der andern Seite ihren Feinden die Verbreitung von Argwohn und Abneigung unter der hiefür immer empfänglichen Menge erleichtert. Die beiden Delegierten der Regierung bestätigten den Repräsentanten mit einer lobenswerten Offenheit, daß sie durch die Aussprachen mit den Gemeindevertretern über Gegenstände belehrt worden seien, die bisher der Aufmerksamkeit der Behörde entgangen waren; ihnen selbst gelang es hie und da, einen Beschwerdeführer durch Aufklärung von einer irrigen Ansicht zu bekehren.

Es lag nie ein böser Wille bei der Regierung vor; nur zu oft war sie mit einer durch die bisherigen Gewohnheiten, die Geschäftspraxis und die organisatorischen Regeln der Staatsverwaltung bedingten Schwerfälligkeit belastet, die sich manchmal bis zur skrupelhaften Furcht vor einer nicht im normalen Geleise verlaufenden Geschäftserledigung steigerte. Dieser Charakterzug zeigte sich so recht bei der Behandlung der durch die Inspektionsreisen der Repräsentanten offenbarten Volksbegehren mit Inbegriff der Birsecker Petition. Betrachten wir zunächst ihre Erledigung.

Der Große Rat leitete die vom 31. Oktober datierte Petition schon am 7. November korrekt an die Petitionskommission, welche sie ebenso ordnungsmäßig der Regierung mit dem Ersuchen um Berichterstattung zustellte. Daß dann der Staatsrat dem Kleinen Rat beantragte, eine Kommission zur Prüfung

der vorgebrachten Beschwerden und Wünsche zu ernennen, konnte man ebenso wenig beanstanden, obwohl leider durch die Wanderung der Petition vom Großen Rat bis zur Kommission (10. Dezember) bereits etwas mehr als ein Monat verstrichen war. Nun aber kam die schlimme Verzögerung im Schoße der Kommission.

Wie bei früheren Anlässen erwiesen sich auch in diesem Falle gerade die hervorragenden glänzenden Eigenschaften der Basler Funktionäre als ungünstig. Der Kommissionspräsident, Professor Heusler, erblickte seine Aufgabe darin, „durch möglichst gründliche vielseitige Untersuchungen“, sowie „durch Besprechungen von Männern aus dem Bezirke selbst“ ein der wissenschaftlichen Wahrheit möglichst nahe kommendes Ergebnis zu erhalten. Dieses war dann auch auf Grund der tief-schürfenden Bearbeitung sehr interessant, aber es wurde erst im Jahre 1833 in einem Gutachten niedergelegt, kurz vor dem endgültigen Zusammenbruch des Staatswesens.

Ein Realpolitiker hätte sich zu dieser Aufgabe ganz anders, einerseits leichtfertiger, anderseits seriöser einstellen müssen. Seriöser aus dem Grunde, weil jede die Vermittlung im kritischen Stadium hindernde Verzögerung des Werkes bedenklich erscheinen mußte; leichtfertiger dagegen in dem Sinne, daß es in diesem politischen Streite wahrlich nicht galt, eine wissenschaftliche Doktordissertation zu liefern. Die zu entscheidende Frage lautete: Besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß durch die Einräumung der meisten gewünschten Konzessionen der Bezirk für die Regierung zurückgewonnen werden kann? Diese Möglichkeit war nicht unbedingt, aber doch unter der Voraussetzung von gleichzeitigen weiteren Verhandlungen über die Lösung des Konfliktes zu bejahen; daher erforderte die Staatsraison gebieterisch das Nachgeben. Dabei war es sicher unwichtig, ob z. B. die Bodenzinse im Mittelalter mehr einen feudalen oder einen zivilrechtlichen Charakter besessen hatten; wenn der Bezirk auf diese Einnahmequelle zu seinem Schaden verzichten wollte, habeat sibi! Warum sollte sodann die Jagd nicht den Großgrundbesitzern ausgeliefert werden? Für den Wildstand war damit besser gesorgt, und wenn sich dann der Groll gegen die freiherrlichen Jäger richtete, so konnte dies der Regierung nur erwünscht sein. Eine kleine Dosis politischer Schlaueit hätte ihre Würde und Gerechtigkeitsliebe noch nicht wesentlich tangiert.

Mit der Zusammensetzung der Verwaltungskommission für das Kirchen-, Schul- und Armengut war die Behörde einver-

standen und der Verzicht auf die weitere Auffüllung des Armenfonds durfte zur Zeit verantwortet werden⁷⁴.

Die vermögensrechtlichen Eheprozesse von katholischen Ehegatten konnte das Zivilgericht gerade so gut wie das Ehegericht erledigen, so daß schließlich, um alle Wünsche des Bezirks zu erfüllen, einzig noch ein generöses Opfer, der Erlaß der Schuld von Fr. 11 700.— übrig geblieben wäre.

Wie lagen die Verhältnisse im alten Landesteil? Er hatte auch keine einzige Forderung erhoben, die absolut unannehmbar gewesen wäre. Mit einer durch sachliche Erwägungen modifizierten Formulierung und einigen Kautelen (Forstwesen) wäre die Erfüllung der Begehren, soweit es sich um wirklich erhebliche Interessen handelte, wohl möglich gewesen.

Die Frage liegt nahe, warum die Regierung im November 1831 nicht in zweckmäßiger Weise vorgegangen ist. Die Antwort muß so lauten, daß neben der übertriebenen, pedantisch wirkenden Gewissenhaftigkeit, die für jede Entscheidung gründliche Prüfungen und Berichterstattungen aller Instanzen verlangte, bei den Behörden die Überzeugung maßgebend war, daß sich der Kampf nicht um diese zum großen Teil unwichtigen, materiell schlecht begründeten und einer direkten politischen Bedeutung entbehrenden Postulate drehe, sondern ausschließlich um die reine Machtfrage. So richtig diese Auffassung in der Hauptsache gewesen ist, so ist es doch überaus zu bedauern, daß die Staatsmänner nicht den ernstlichen Versuch unternahmen, durch ein möglichst weitgehendes Eintreten auf die angemeldeten Begehren die noch schwankenden Volkskreise auf der Landschaft zu sich hinüber zu ziehen unter gleichzeitiger Organisierung einer Regierungspartei.

Eine solche Friedenspropaganda hätte wohl eine sehr günstige Wirkung auf die freisinnige Partei der Schweiz ausgeübt und den radikalen Gegnern das bequeme Angriffsmittel entzogen, das in der Ausnützung der starren, unbeugsamen und unversöhnlichen Haltung der Stadt Basel bestand. Jede derartige politische Aktion in Basel lähmte jedoch das unbegrenzte Mißtrauen gegen die Radikalen und das sehr begrenzte,

⁷⁴ Zweifellos war der Vorwurf Heuslers gerechtfertigt, daß man kein Verständnis für die Zweckmäßigkeit eines kleinen Fonds im Hinblick auf allfällige größere Bedürfnisse in der Zukunft finde. Man brauchte nur an die Möglichkeit einer schweren Notlage infolge einer Krankheitsepidemie denken; aber politisch klüger wäre es gewesen, mit der Äufnung des Armenfonds erst nach dem Eintreten ruhiger Zeiten fortzufahren.

schwache Vertrauen auf eine Unterstützung durch die Liberalen oder Gemäßigten. Die Basler konnten sich dem Eindruck der bisherigen schmachvollen Niederlagen auf der Tagsatzung nicht entziehen und verfielen so einer apathischen Passivität und dem resignierenden Defaitismus.

Die Frage, ob ihnen eine bessere Taktik zum entscheidenden Siege verholfen hätte, behalten wir einer spätern Untersuchung vor⁷⁵ und begnügen uns hier mit dem Vermerk, daß Friedrich von Tscharner von einer skeptischen Stimmung beherrscht war. Doch gestattete er sich deshalb keine Schwäche und keine Unterlassung. Nochmals versuchte er unter Aufbietung aller Überredungskünste ein Einlenken der Basler Behörde zu erreichen in der Hoffnung, dadurch die Tagsatzung zu einer günstigeren Politik bewegen zu können. Mit wenig Zuversicht, aber in getreuer Pflichterfüllung führte er auch diesen Teil seiner Aufgabe durch.

III. Die Versöhnungsversuche in der Stadt.

Nach ihrer am 10. November erfolgten Rückkehr nach Basel hielten die Repräsentanten eine Konferenz mit sieben vom Großen Stadtrat eingesetzten Ausschüssen⁷⁶ ab, die in ihrer völlig negativen Einstellung jede Verfassungsänderung ablehnten unter Berufung auf die gereizte Stimmung der Bürgerschaft, unter der man mit einem solchen Ansinnen eine Gärung provozieren würde. Eine weitere Unterredung der Repräsentanten mit Magistratspersonen führte zu keinem bessern Ergebnis. Die Repräsentanten ließen sich jedoch noch nicht abschrecken, sondern unterbreiteten in einer sehr geschickt abgefaßten Note vom 16. November der Regierung ihre Vermittlungsvorschläge.

Im Eingang beleuchteten sie in Übereinstimmung mit ihren vier Vorgängern die Lage des Konflikts mit den bisher unüberbrückbaren gegensätzlichen Forderungen: Verfassungsrat oder Trennung und Festhalten an der Verfassung. Auch sie bekämpften jeden Gedanken an eine Trennung „als die Quelle des letzten und äußersten aller Übel, einer allmählichen Zertrümme-

⁷⁵ Siehe unten S. 216.

⁷⁶ Bischoff, Präsident, M. Münch und Gedeon Burckhardt, Mitglieder des Stadtrats; Oberst L. Preiswerk und Christoph Eglin, Mitglieder des Großen Stadtrates; Major Passavant und Pfarrer Kraus als Vertreter der Bürgerschaft. Der letztere wehrte sich mit großem Eifer für das Zusammenhalten mit den treuen Gemeinden (Heusler I S. 250).

rung dieses Standes, und durch fortschreitende Wirkung auf andere Stände, einer endlichen Auflösung des ganzen eidgenössischen Bundes“. In der entscheidenden Frage des Erfolges bei Zustimmung zu einer Kompromißlösung glaubten sie, der Regierung wenigstens die tröstliche Zusicherung geben zu können, daß es möglich sei, durch eine Revision der §§ 31 und 45, verbunden mit der Abhilfe von einigen finanziellen Beschwerden und der Erfüllung einzelner politischer Wünsche, eine entscheidende Mehrheit des Landvolkes zur völligen Beruhigung zurückzuführen. In Verbindung damit stellten die Repräsentanten einen bessern Schutz der regierungstreuen Mehrheit durch die Tagsatzung in Aussicht, allerdings nur in der unbestimmten, auf Besprechungen „mit den einflußreichsten Staatsmännern der Schweiz“ beruhenden Erklärung, daß bei einem derartigen Nachgeben der Basler Behörden die Organe der meisten andern Kantone (Regierungen, Großräte oder Landsgemeinden) bereit wären, die Basler Verfassung gegen jeden neuen Angriffsversuch zu schützen; in der Tagsatzung werde der Wunsch nach bleibender Ruhe und Ordnung immer stärker.

Mit dem gleichen Takt wie ihre Vorgänger suchten die beiden Repräsentanten in ihrer Adresse vom 16. November das Aufkommen einer mit dem alten Idol der Kantonssouveränität verbundenen Prestigestimmung zu verhüten; sie gaben der Regierung zu verstehen, daß durch ihre Vorschläge „der Ehre, dem Recht und der Pflichttreue gegen eidlich übernommene Verbindlichkeiten“ kein Eintrag geschehe; einzig eine freie Beratung und Verständigung würden sie beantragen. Die ihnen wohl bekannte Empfindlichkeit der Basler schonten sie mit gut gemeinten Wendungen⁷⁷. Die Besorgnis vor einer ungewissen Zukunft müsse zurücktreten vor dem *gewissen* drohenden Unheil einer völligen Zertrümmerung, vor dem Unglück „eines fortnagenden Krebses innerer Spaltung und Unzufriedenheit“.

Doch ließen die Repräsentanten auch die Furcht vor der unsichern Zukunft nicht völlig gelten; sie brachten Sicherungsmaßregeln in Vorschlag, die nach ihrer Auffassung selbst den ängstlichen Gemütern bei einer ruhigen, vernünftigen Abwägung als hinreichend erscheinen mußten. Diese Anträge lauteten:

⁷⁷ „Wir vermögen nicht einzusehen, wie durch unverbindliche, bloß gutachtliche, der freiwilligen Abnahme oder Ablehnung anheimgestellte Ratschläge unsererseits irgend ein Recht verletzt oder irgend eine Pflichterfüllung unterlassen würde etc.“

1. Festsetzung einer Schutzfrist von 6—8 Jahren mit Geltung der unveränderten Verfassung.

2. Bestimmung eines qualifizierten Mehrs von $\frac{3}{5}$ oder $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten des ganzen Kantons für eine Verfassungsänderung nach dem Verstreichen der Schutzfrist.

3. Unter der gleichen Voraussetzung die spätere Einräumung einer vermehrten Repräsentation des Landvolkes im großen Rat, teils mit zeitlicher Abstufung einer gewissen Zahl von Jahren, teils mit Beschränkung des passiven Wahlrechts auf die Stadtbürger.

Wir können uns nicht vorstellen, daß die zweifellos mit hoher Intelligenz ausgestatteten Magistratspersonen in Basel bei diesen geradezu glänzenden Bedingungen ihre Angst vor der drohenden Zukunft nicht hätten beherrschen können; viel näher liegt der Gedanke, daß sie die Durchführung der Vorschläge als eine Utopie ansahen. Sicherlich hätten die Führer der Insurgentenpartei einem solchen Kompromiß nie zugestimmt. Die vorgesehene Zeitspanne von 6—8 Jahren bedeutete für sie, wenn sie diesen langen Waffenstillstand tatsächlich einhielten, den Verlust ihrer sämtlichen politischen Hoffnungen. Was nützte es ihrem Ehrgeiz, wenn nach der Beruhigung des Kantons in acht Jahren eine Verfassungsrevision vielleicht der Landschaft bessere Bedingungen brachte? Ferner wäre es ihnen jetzt schon völlig unmöglich gewesen, bei einer Abstimmung ein qualifiziertes Mehr von drei Fünfteln oder zwei Dritteln der Stimmberechtigten⁷⁸, d. h. rund 6000 Anhänger zu gewinnen; hatten sie doch bei der Abstimmung vom 28. Februar nicht mehr als 2583 Nein zusammengebracht. Wenn nun auch durch die seitherige Aufstandsbewegung ihre Partei gewachsen war, so verfügten sie doch nicht einmal über das absolute Mehr auf der Landschaft, die Stadtbevölkerung gar nicht gerechnet. Angenommen war, daß eine oppositionelle Landpartei in acht Jahren den unwahrscheinlichen Erfolg einer Verfassungsänderung hätte erzwingen können, so wäre sie nach dem Vorschlag der Repräsentanten erst noch auf die Bedingung verpflichtet gewesen, bei den mit zeitlichen Abstufungen vorzunehmenden Wahlen die von der Stadt abgegebenen Sitze mit Stadtbürgern zu besetzen.

Im Grunde dachten die Repräsentanten genau gleich; zur Rechtfertigung der jede Vergleichsanbahnung ablehnenden Hal-

⁷⁸ Die Zahl der Stimmberechtigten auf der Landschaft betrug 8332 (s. Tr. C. 1). Für die Stadtbürger rechnen wir nur die Zahl der Stimmberechtigten vom 28. Februar dazu mit 1503, total 9835; $\frac{3}{5}$ = 5901, $\frac{2}{3}$ 6556.

tung der Basler Behörden könnte daher am besten der folgende Passus dienen, der sich im Berichte der Repräsentanten an die Tagsatzung vom 7. November findet: „Nur allzu deutlich leuchtet uns von Tag zu Tag die Unmöglichkeit ein, jene aufgeregte Partei durch irgend ein anderes Mittel als gänzlichen Verfassungsumsturz zu befriedigen und wir sehen also gar wohl ein, wie die Behörden dieses Standes lieber den letzten und einzigen Weg einschlagen wollen, welcher eine solche Zerrüttung der ganzen bestehenden Ordnung mit Sicherheit abzuwenden scheint.“